S 20 R 599/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 599/17
Datum	03.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 52/20
Datum	15.07.2021

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.
2.Â Â Â Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
3.Â Â Â Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladene zu 1.

Die Beigeladene zu 1 und die KlÃ¤gerin schlossen am 12. November 2014 einen Kooperationsvertrag (Bl. 14 VA). Als Vertragsgegenstand vereinbarten die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1, dass die Beigeladene zu 1 als OrthopÃ¤din im Rahmen einer freiberuflichen, selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Auftrag der KlÃ¤gerin tÃ¤tig werde. Die TÃ¤tigkeit umfasse die Vertretung der Leiterin der orthopÃ¤dischen Abteilung bei Urlaub oder Krankheit. Je nach festgestellter Notwendigkeit gehÃ¶rt zum vertraglichen TÃ¤tigkeitsbereich die fachÃ¤rztliche Befundung.Â GemÃ¤Ã Nr. 3 des Vertrages werde der Beigeladenen zu 1 zu DurchfÃ¼hrung der Untersuchung die Nutzung der erforderlichen RÃ¤ume und GerÃ¤tschaften gestattet.Â

Laut Nr. 4 des Vertrages hat die Beigeladene zu 1 die KlÃ¤gerin von einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme durch Patienten aufgrund Fehlbehandlung und Fehldiagnosen freizustellen. Hierzu obliege es der Beigeladenen zu 1 sich durch eine, die TÃ¤tigkeit umfassende Berufshaftpflichtversicherung ausreichend abzusichern. Der Verwaltung der Klinik ist die Absicherung durch beglaubigte Vertragskopie nachzuweisen.Â
Das AbfÃ¼hren von Steuern und Versicherungsabgaben obliege gemÃ¤Ã Nr. 5 des Vertrages der Beigeladenen zu 1. Zur ErfÃ¼llung der haftungsrechtlichen Sorgfaltspflichten der KlÃ¤gerin kann der Chefarzt die sorgfaltsgemÃ¤Ãe VertragserfÃ¼llung jederzeit durch Kontrollen Ã¼berwachen (Nr. 6 des Vertrages).Â
Als VergÃ¼tung erhÃ¤lt die Beigeladene zu 1 eine ZeitaufwandsentschÃ¤digung i.H.v. 90 Euro je Stunde. Die Beigeladene zu 1 stellt monatlich zum 5. des Nachmonats der KlÃ¤gerin eine Rechnung fÃ¼r den geleisteten Zeitaufwand. Diese Vereinbarung kann gemÃ¤Ã Nr. 8 des Vertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von beiden Vertragsparteien gekÃ¼ndigt werden.

Die Beigeladene zu 1 stellte am 30. November 2016 einen Antrag auf Feststellung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status. In dem Antrag gab sie an, dass sie fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig sei (Bl. 3 VA). Sie beziehe Arbeitslosengeld (Bl. 6 VA). Als ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit gab sie an, sie habe die Vertretung der dort beschÃ¤ftigten OberÃ¤rztin Ã¼bernommen (Bl. 6 VA). Sie erstelle fachorthopÃ¤dische Gutachten (Bl. 7 VA). Die TÃ¤tigkeit habe sie im November 2016 begonnen (Bl. 7 VA). In der Anlage wird ausgefÃ¼hrt, dass sie die OberÃ¤rztin vertrete. Die Termine seien nicht regelmÃ¤Ãig, auf den Vormittag beschrÃ¤nkt, 2 x im Monat. Die Arbeitszeiten wÃ¼rden in Absprache mit der Klinik, deren Bedarf und ihren KapazitÃ¤ten eingeteilt. Beginn und Ende wÃ¼rden von ihr bestimmt (Bl. 10 VA).
Ihre Arbeit bestehe aus der Ãbernahme der fachorthopÃ¤dischen Sprechstunden, Kontrolle der Therapieplanung und Erfolg. Dies sei ein spezifisches Arbeitsgebiet und mÃ¼sse den Vorgaben der Klinik entsprechen. In der Anlage heiÃt es, der Arbeitgeber habe keine Vorgaben zur Arbeitszeit gemacht. Das vereinbarte Termine einzuhalten seien, sei selbstverstÃ¤ndlich. ErfahrungsgemÃ¤Ã arbeite sie zwei bis vier Tage im Monat (Bl. 10 VA).
Die TÃ¤tigkeit mÃ¼sse in den RÃ¤umlichkeiten der Klinik erfolgen. Arbeitskleidung sei ein Arztkittel und weiÃe Kleidung, der Kittel werde gestellt (Bl. 11 VA).

Auf Bl. 12 liegt die Anlage nochmals ausgefÃ¼llt vor. Dort wird ausgefÃ¼hrt, dass die fachmedizinische Gutachtenerstellung ein umgrenztes definiertes Arbeitsfeld sei. Die Gutachten haben eine klare, strukturierte Form und seien entsprechend der Fragestellung zu bearbeiten. Die ErfÃ¼llung der Aufgabe werde vom Auftraggeber abgenommen (Bl. 12 VA). Die Untersuchung der Probanden erfolge in der Klinik, die Erstellung der Gutachten kÃ¶nne dort erfolgen, mÃ¼sse aber nicht dort erfolgen. Dies bedinge die Ã¶rtlich und zeitliche Einteilung der Arbeit (Bl. 12 VA).
Des Weiteren wurde ein Vertrag mit einem weiteren Gutachter vorgelegt (Bl, 16 VA), welcher spÃ¤ter mitteilte, dass es zu keiner Zusammenarbeit kam (Bl. 31 VA).

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 wandte sich die Beklagte an die KlÃ¤gerin

und die Beigeladene zu 1 (Bl. 28, 30 VA). Daraufhin erlÃ¤uterte die Beigeladene zu 1, dass seit 15. November 2014 fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig sei (Bl. 35 VA). Sie arbeite nach Bedarf null bis vier Tage im Monat a vier bis sechs Stunden.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2014 hÃ¶rte die Beklagte die Beteiligten dahingehend an, dass beabsichtigt sei einen Bescheid Ã¼ber das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung zu erlassen (Bl. 38, 40 VA).Â

Die KlÃ¤gerin legte im Verfahren Rechnungen vor. Aus denen ergibt sich, dass die Abrechnung variieren; sie erfolgt ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer (Bl. 42 ff). Die Stellungnahme der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt die Angaben der Beigeladenen zu 1 (Bl. 56 VA).

Mit Bescheiden vom 13. April 2017 stellte die Beklagte fest, dass die Beigeladene zu 1 bei der KlÃ¤gerin die TÃ¤tigkeit im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be. In dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Die Versicherungspflicht beginne am 21. MÃ¤rz 2016 (Bl. 65, 67 VA). In der BegrÃ¼ndung wird jeweils ausgefÃ¼hrt, dass die Versicherungspflicht am 12.11.2014 beginne (Bl. 66 R VA, 68 R VA).

Sowohl KlÃ¤gerin als auch die Beigeladene zu 1 legten gegen den Bescheid Widerspruch ein (Bl. 70, 75 VA).

Die WidersprÃ¼che wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 6. November 2017 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 84, 87 VA).Â

Die KlÃ¤gerin hat am 9. November 2017 Klage beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Mit Beschluss vom 29. April 2019 erfolgten die Beiladungen (Bl. 33 GA).

Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei. Die Beigeladene zu 1 sei nicht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig geworden. In einem Ã¤hnlich gelagerten Sachverhalt sei die Beklagte von einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgegangen (Bl. 61 GA). Die Beklagte versuche krampfhaft den Sachverhalt so abgeÃ¤ndert darzustellen, dass er sich in die von ihr gewÃ¼nschte Fallkonstellation einordnen lieÃ□e. Kein einziges der von ihr zitierten Urteile passe auch nur annÃ¤hernd an Dich hier zu beurteilende Fallkonstellation.
Zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass das LSG Nordrhein-Westfalen festgestellt habe, dass zulÃ¤ssiger Gegenstand einer Statusfeststellung allein die Feststellung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in einer konkreten Rechtsbeziehung sei, ein Rahmenvertrag aber kein DauerschuldverhÃ¤ltnis sei. HÃ¤tte sich die Beklagte auf den Vortrag der KlÃ¤gerin und den Vortrag der Beigeladenen zu 1 einlassen, hÃ¤tte sie feststellen mÃ¼ssen, dass bei jeder Abwesenheit der leitenden OrthopÃ¤den der KlÃ¤gerin die Beigeladene einen neuen Einzelvertrag abschlieÃ□e. Der Bescheid der Beklagten sei folglich schon deshalb

aufzuheben, weil es sich bei der Vertragsbeziehung zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1 und kein DauerschuldverhÃ¤ltnis handle.

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â

1. den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Hessen vom 13. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2017 aufzuheben und

2. festzustellen, dass die TÃ¤tigkeit von Frau Dr. C. bei der Klinik A. seit 12. November 2014 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wird.Â

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtmÃ¤Ãig sei und verweist zur weiteren BegrÃ¼ndung auf den Widerspruchsbescheid.

Am 29. Oktober wurde ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, in welchem ein Vertreter der KlÃ¤gerin sowie die Beigeladene zu 1 befragt wurden. Im Termin wurden die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagte und die Sitzungsniederschrift des ErÃ¶rterungstermins vom 29. Oktober 2020 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist aufgrund der beigezogenen Unterlagen hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes umfÃ¤nglich geklÃ¤rt.Â

Die Beteiligten sind zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden und haben nichts vorgetragen, was einer Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 105 SGG entgegenstehen wÃ¼rde.Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet.Â

Der angegriffene Bescheid vom 13. April 2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 6. November 2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass der Beigeladene zu 1 die TÃ¤tigkeit als Sprechstundenvertretung der orthopÃ¤dischen OberÃ¤rztin als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte sozialversicherungspflichtig ausgeÃ¼bt hat.

Die von der Beklagten im angegriffenen Bescheid getroffene Statusfeststellung ist rechtmÃ¤Ãig.Â

Der Bescheid ist entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin nicht deshalb rechtswidrig, weil nicht fÃ¼r jeden einzelnen Tag, welchen die Beigeladene zu 1 fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig wurde, ein separater Bescheid erlassen wurde. Denn die zu beurteilende TÃ¤tigkeit wurde auf Grundlage des Kooperationsvertrages an den einzelnen Tagen ausgeÃ¼bt. Die EinsÃ¤tze der Beigeladenen zu 1 basierten auf diesem Vertrag und unterschieden sich auch nicht in der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Sowohl gegenÃ¼ber der Beklagten als auch im ErÃ¶rterungstermin gab die Beigeladene zu 1 und der Vertreter der KlÃ¤gerin an, dass diese die Sprechstunden der leitenden OberÃ¤rztin bei deren Abwesenheit Ã¼bernahm.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist als BeschÃ¤ftigung die nicht selbststÃ¤ndige Arbeit insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis anzusehen. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.Â

Ob eine â□□BeschÃ¤ftigungâ□□ vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃ□en lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â□□ formlose â□□ Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, U.v. 29. August 2012 â□□ B 12 R 14/10 R; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â□□ L 2 R 372/12 â□□, Rn. 51, juris).
Nach Ansicht der Kammer Ã¼berwiegen bei der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1 die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen.Â

Aus dem Kooperationsvertrag ergibt sich zunÃ¤chst, dass es Wille der KlÃ¤gerin und der Beigeladene zu 1 war, dass Letztere als SelbststÃ¤ndige tÃ¤tig werde. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht auch, die Abrechnung der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit durch Rechnungsstellung der Beigeladene zu 1 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin erfolgte. Des Weiteren spricht zunÃ¤chst fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, dass offensichtlich ein Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall und ein Anspruch auf bezahlten Urlaub zwischen den Beteiligten nicht vereinbart gewesen sind.Â

FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit kann des Weiteren angefÃ¼hrt werden, dass die Beigeladene zu 1 von Fall zu Fall gesondert und dann kraft Einzelauftrag beschÃ¤ftigt wurde, dass sie ihre Leistungen wie SelbstÃ¤ndige abrechneten und es

ihr freistand, auch fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein. Es stand ihr frei einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.

Die GesamtwÃ¼rdigung ergibt jedoch ein Ãberwiegen der auf eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit hindeutenden UmstÃ¤nde.

FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht, dass nach Annahme des Auftrags vom Beigeladene zu 1 eigene Betriebsmittel nur in geringem Umfang eingesetzt wurde, so nutzte sie zur TÃ¤tigkeitsausÃ¼bung ihre eigene Dienstkleidung, wobei nicht aufgeklÃ¤rt werden konnte, ob der Arztkittel von ihr oder der KlÃ¤gerin gestellt wurde. Die Angaben sind hierzu widersprÃ¼chlich. Des Weiteren nutzte die Beigeladene zu 1 fÃ¼r die Untersuchungen einen eigenen Reflexhammer. Des Weiteren ergibt sich aus dem Vertrag, dass zur DurchfÃ¼hrung der Untersuchung die zur Nutzung erforderlichen RÃ¤ume und GerÃ¤tschaften zur VerfÃ¼gung gestellt wurden (Nr. 3 des Vertrages).

FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht aber vor allem die Bindung ihrer Person durch die konkreten Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung bezÃ¼glich der Dokumentation fÃ¼r eine vollstÃ¤ndige Eingliederung in einen fremden Betrieb.Â

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die SprechstundentÃ¤tigkeit der Beigeladene zu 1 sich von der SprechstundentÃ¤tigkeit der festangestellten OberÃ¤rztin in der AusÃ¼bung unterschied.Â

Nach Befragung der Beteiligten im ErÃ¶rterungstermin geht die Kammervorsitzende davon aus, dass die Beigeladene zu 1 eine von der KlÃ¤gerin bestimmte Anzahl von Patienten in der Sprechstunde untersuchte. Die Befunde wurden in der von der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrten Papierakte der Patienten erfasst.Â

Die Art und Weise der DurchfÃ¼hrung der Sprechstunde wurde maÃgeblich von der KlÃ¤gerin vorgegeben und die Aufgabe der Beigeladene zu 1 bestand lediglich darin, die DurchfÃ¼hrung dieser sicherzustellen.Â

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beigeladene zu 1 eigene organisatorische Schwerpunkte setzen konnte, im Gegenteil durch die Eingebundenheit der Sprechstunde in die klinischen AblÃ¤ufe entstanden Vorgaben der KlÃ¤gerin, welche die TÃ¤tigkeit der Beigeladene zu 1 inhaltlich bestimmten.Â

Es ist daher nicht ersichtlich, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladene zu 1 als eine TÃ¤tigkeit im eigenen Betrieb zu werten ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1 gegenÃ¼ber den Patienten sich zwar vorstellte, aber â nach eigenen Angaben â nicht erkennbar als VertretungsÃ¤rztin bzw. Honorarkraft auftrat. Â

MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko eines SelbststÃ¤ndigen ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes

eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der tatsÃ¤chlichen und sÃ¤chlichen Mittel also ungewiss ist (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 28. Mai 2008 â B 12 KR 13/07 R â in juris). Nach Befragung der KlÃ¤gerin und des Beigeladene zu 1 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist die Kammervorsitzende der Ãberzeugung, dass die Beigeladene zu 1 kein wesentlich ins Gewicht fallendes Unternehmensrisiko bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin trug.

So ist zum einen nicht ersichtlich, dass die Beigeladene zu 1 durch Einsatz ihrer Arbeitskraft in der Lage war, die HÃ¶he der VergÃ¼tung besonders zu beeinflussen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass die Beigeladene zu 1 einem besonderen beruflichen Risiko z.B. durch die Finanzierung der eigenen Arbeitsmittel ausgesetzt war. Die Beigeladene zu 1 setzte lediglich ein ihre Dienstkleidung und einen Reflexhammer ein, zudem bestand vertraglich die Verpflichtung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschlieÃen. Aus diesem Grund kann der Einsatz dieser Arbeitsmittel kein besonderes unternehmerisches Risiko begrÃ¼nden.

Ein unternehmerisches Risiko als Kennzeichen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ergibt sich schlieÃlich auch nicht daraus, dass der Beigeladene zu 1 die Kosten fÃ¼r Krankenversicherung und Altersvorsorge trug (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 02. September 2011 â L 4 R 1036/10 â, Rn. 27 â 30, juris).

Auch ist in diesem Zusammenhang zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1 nicht fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig war. Der im Verfahren vorgelegte Vertrag mit einem weiteren Gutachter kam nach Mitteilung der Beigeladene zu 1 nicht zur Anwendung.

Aus den dargelegten GrÃ¼nden ist angegriffene Bescheid rechtmÃ¤Ãig und die Klage daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§ 52 Abs. 1, 2 GKG.
Â

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024